



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“**

Datum: 13. Dezember 2011

Nummer: 2011-348

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/348

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“

vom 13. Dezember 2011

1. Einleitung

Am 14. Oktober 2010 wurde die nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ bei der Landeskanzlei mit 2374 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Initiativtext lautet:

„Das Wasserbaugesetz ist so anzupassen, dass Bachausdolungen, welche durch Dritte (z.B. Landeigentümer, Gemeinden, Verbände) durchgeführt werden, vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden. Die entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen sind bereitzustellen. Die Initiative ist spätestens 3 Jahre nach Annahme durch das Volk umzusetzen.“

Mit Verfügung vom 16. November 2010 stellte die Landeskanzlei das Zustandekommen der nichtformulierten Volksinitiative fest und publizierte dies im Amtsblatt Nr. 47 vom 25. November 2010.

Die rechtliche Prüfung der Volksinitiative durch den Rechtsdienst des Regierungsrates (RDRR) vom 12. Januar 2011 ergab, dass diese die Erfordernisse der Einheit, der Form und der Einheit der Materie erfüllt. Im Weiteren steht das Begehren der Initiantinnen und Initianten auch nicht im Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht. Die Volksinitiative „Bäche ans Licht“ ist deshalb als rechtsgültig zu beurteilen.

Mit einem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Die Bearbeitung der Volksinitiative wurde der Bau- und Umweltschutzdirektion zugewiesen. Nichtformulierte Begehren werden innert zwei Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zwei Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Bei diesen Fristen handelt es sich um Ordnungs- und nicht um Verwirkungsfristen. Deren Überschreitung stellt eine Rechtsverzögerung dar, wenn sie auf keine sachlich gerechtfertigten Gründe zurückzuführen ist.

Die vorliegende Volksinitiative wäre dem Volk somit bis spätestens am 25. November 2012 zur Abstimmung zu unterbreiten.

2. Stellungnahme der Regierung

Der Regierungsrat empfiehlt die nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ zur Ablehnung und legt auch keinen Gegenvorschlag vor. Zur Begründung der Ablehnung argumentiert der Regierungsrat wie folgt:

3. Rechtslage

3.1 Kanton

Im Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 1. April 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (Wasserbaugesetz, „WBauG“; SGS 445), wird unter dem Kapitel Zuständigkeiten das Ausdolen als Obliegenheit der Eigentümerinnen und Eigentümer der Dolen formuliert (§14 Absatz 3 WBauG). Im Erläuterungsbericht zur Revision des Wasserbaugesetzes wurde damals ausgeführt, dass diejenigen, die von den Dolen profitieren, auch für deren Unterhalt, die Reinigung und gegebenenfalls für den Dolenersatz oder die Aufhebung der Dolen zuständig sind und dafür aufkommen müssen. Weiter wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es auch unter einem sachrechtlichen Blickwinkel, aufgrund des Akzessionsprinzips, richtig ist, wenn die Zuständigkeit für Dolen bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern liegt, in deren Grundstücken sie sich befinden.

Ausdolungsprojekte unterliegen einem Plangenehmigungsverfahren, das in §21 WBauG geregelt wird. Gemäss § 21 Absatz 1 WBauG werden Ausdolungsprojekte von Bächen, die im Eigentum des Kantons stehen, vor der Auflage durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen. Soweit es sich um Ausdolungsprojekte Dritter handelt, genehmigt die Bau- und Umweltschutzdirektion diese ebenfalls vor dem Auflageverfahren. Mit der Genehmigung von Ausdolungsprojekten Dritter wird gewährleistet, dass diese Projekte durch die kantonale Fachstelle, den Geschäftsbereich Wasserbau des Tiefbauamtes, überprüft werden. Aus wasserbaulicher Optik ist dabei insbesondere wichtig, dass die hydraulischen Anforderungen für auszudolende Bäche geprüft werden können. Sinnvollerweise wird diesem Aspekt bereits bei der Ausarbeitung eines Ausdolungsprojekts das entsprechende Gewicht beigemessen. Dazu kann auf die hydrographischen Daten, soweit diese beim Kanton vorhanden sind, zurückgegriffen werden. Insofern besteht bereits heute eine gewisse fachliche Unterstützung von Seiten des Kantons bei Ausdolungsprojekten Dritter. Nicht in Frage kommt jedoch, dass der Kanton selbst Ausdolungsprojekte Dritter projektiert. Dafür gibt es genügend sachkundige Ingenieurbüros, die diese Arbeiten fachkompetent ausführen können.

Im Zusammenhang mit dem Anliegen der Initiantinnen und Initianten, die Ausdolung von Bächen im Kanton zu fördern, ist auf § 18 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (NLG; SGS 790) hinzuweisen. Nach dessen Absatz 1 Buchstabe b. kann der Kanton im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes einmalige oder wiederkehrende zweckgebundene Beiträge an schützenswerte Naturobjekte und *Projekte Dritter* gewähren. Damit könnten bereits heute auf einer bestehenden Rechtsgrundlage Bachausdolungen, welche nicht durch den Kanton selbst durchgeführt werden, von Seiten des Kantons mitfinanziert werden.

Unter Beachtung der aktuellen kantonalen Gesetzgebung erachtet der Regierungsrat die Stossrichtung der nichtformulierten Volksinitiative „Bäche ans Licht“ bzw. die damit geforderte Ergänzung des Wasserbaugesetzes mit einer spezifischen, die Finanzierung von Bachausdolungen regelnden Bestimmung, als nicht zweckmässig.

3.2 Bund

Mit der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz vom 24. Januar 1991 (GschG; SR 814.20) werden die Kantone verpflichtet, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen, wozu nach der Definition des Bundesrechts auch Ausdolungen gehören (Art. 38a Abs. 1 GschG). Gemäss Art. 38a Abs. 2 GschG planen die Kantone die Revitalisierungen und legen einen Zeitplan dafür fest. Die Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes des Bundes geht auf eine parlamentarische Initiative „Schutz und Nutzung der Gewässer“, als Reaktion auf die Volksinitiative „Lebendige Wasser“ vom 3. Juli 2006 zurück. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) führte in ihrem Bericht zu Art. 38 a GschG Folgendes aus¹:

„Absatz 1: Durch die Einführung einer Revitalisierungspflicht der Kantone werden die Revitalisierungen von Gewässern beschleunigt. Der Nutzen einer Revitalisierung für die Natur und die Landschaft und die wirtschaftlichen Auswirkungen müssen dabei in einem guten Verhältnis stehen. Stark verbaute Gewässerabschnitte, deren Revitalisierung unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen generieren würde, müssen somit nicht revitalisiert werden. Damit haben die Kantone einen grossen Ermessensspielraum bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen. Der Bund hat gewisse Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Subventionierung, die den Grundsätzen der NFA entspricht, indem Projekte mit hohem ökologischem Nutzen im Vergleich zu Projekten mit geringerer Wirksamkeit stärker gefördert werden. Dadurch haben die Kantone ein Interesse, möglichst wirksame Revitalisierungsprojekte durchzuführen. Die Kantone sorgen bei der Umsetzung der Bestimmung dafür, dass die Hochwassersicherheit und der Schutz des Grundwassers nicht beeinträchtigt werden.“

Absatz 2: Zur Planung der in den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen erstellen die Kantone Revitalisierungsprogramme, in denen sie festlegen, welche Gewässer innert welcher Frist zu revitalisieren sind. Sie priorisieren dabei Revitalisierungen, die ein gutes Verhältnis zwischen den ökonomischen Auswirkungen und dem ökologischen Nutzen aufweisen. Die Revitalisierungsprogramme müssen, wie der Raumbedarf der Gewässer, in der kantonalen Richtplanung berücksichtigt werden. Damit werden die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Revitalisierung frühzeitig geschaffen.“

Der Kanton Basel-Landschaft führte mit der Totalrevision des Wasserbaugesetzes ein Wasserbaukonzept ein, das die nun im Bundesgesetz vorgesehene Revitalisierungsplanung in gewissem Sinne bereits voraus nahm. §10 WBauG führt dazu aus: *“Die kantonale Fachstelle erstellt unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept, das aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierungen und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind.“* Im Mai 2005 wurde das Wasserbaukonzept BL, unter Mitwirkung unter anderem von Pro Natura entstanden, vom Regierungsrat erlassen.

Gemäss dem Wasserbaukonzept (Nachführung 2010) sind im Kanton Ausdolungsvorhaben mit einem geschätzten Kostenvolumen von CHF 16 Millionen vorgesehen. Für weitere im Wasserbaukonzept festgehaltene Renaturierungsmassnahmen, wie die Revitalisierung von Bachsohlen, von

¹ BBl 2008 8043/8060

Gewässern und von Auen sowie die Verbesserung der Längsvernetzung werden die Kosten in der Grössenordnung von CHF 28 Millionen geschätzt. Im Sinne der Ausführungen der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates UREK-S wurden im Wasserbaukonzept BL sämtliche wesentlichen Massnahmen an Gewässern erfasst. Als wesentlich gelten Massnahmen, die eine Mindestlänge von 300 m aufweisen oder sehr wichtige Einzelmassnahmen. Kleinere Ausdolungen finden insofern im Wasserbaukonzept in der Regel keine Berücksichtigung.

4. Finanzielles

Neben den Revitalisierungsmassnahmen weist das Wasserbaukonzept Hochwasserschutzmassnahmen aus, deren Kosten in der Grössenordnung von CHF 209 Mio. geschätzt werden. Hochwasserschutzmassnahmen werden, soweit dies möglich ist, immer auch mit Revitalisierungsmassnahmen verknüpft. Insgesamt werden die Kosten im Bereich des Wasserbaus im Kanton aufgrund der im Wasserbaukonzept (Nachführung 2010) festgehaltenen Massnahmen auf rund CHF 253 Mio. geschätzt. Die Planung der Massnahmen für den Hochwasserschutz, für Revitalisierungen, sowie die ökologische Aufwertung der Gewässer, erfolgen gemäss Wasserbaukonzept und den darin festgelegten Prioritäten unter Berücksichtigung der Mittel und der Opportunität.

Dem Geschäftsbereich Wasserbau des kantonalen Tiefbauamtes standen in den vergangenen 5 Jahren für Investitionsvorhaben Mittel zwischen rund CHF 2.5 und 4.3 Mio. für Wasserbauvorhaben, sowie für den baulichen Unterhalt der Gewässer rund CHF 1.3 Mio. jährlich zur Verfügung.

Die Initianten gehen davon aus, dass Dank ihrer Initiative pro Jahr ca. 2 km Bachstrecken ausgedolt würden. Dabei gehen sie von Investitionskosten von ca. CHF 400'000 aus und rechnen damit, dass der Kanton 50 % dieser Kosten, also CHF 200'000 pro Jahr, tragen würde. Hinzu wären noch die Personalkosten für die geforderte fachliche Unterstützung durch den Kanton für Ausdolungsprojekte Dritter zu rechnen. Die Initianten bzw. Pro Natura gehen hier von Kosten für eine Teilzeitstelle von CHF 100'000 aus. Insgesamt gehen die Initianten also von jährlichen Kosten von ca. CHF 300'000 bei Annahme der Initiative aus.

Aufgrund der angespannten finanziellen Situation des Kantons erachtet es der Regierungsrat als nicht opportun, im Sinne des Begehrens der Initianten die finanziellen und personellen Ressourcen des Kantons für Ausdolungsprojekte dauerhaft aufzustocken. Vorstellbar ist dagegen, dass auf Grundlage von §18 Abs. 1 Buchstabe b. NLG im Rahmen der Budgetierung oder über einen Verpflichtungskredit zur Unterstützung von Ausdolungsprojekten Dritter gewisse finanzielle Ressourcen von Seiten des Kantons zur Verfügung gestellt würden. Eine Anpassung des Wasserbaugesetzes, wie es die nicht formulierte Initiative „Bäche ans Licht“ fordert, ist dazu nicht erforderlich.

5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass heute im Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG) eine genügende Rechtsgrundlage besteht, um Ausdolungsprojekte Dritter mitfinanzieren zu können, sofern der Landrat dies wünscht und die entsprechenden finanziellen und personellen Mittel beschliesst. Eine Mitwirkung der kantonalen Fachstelle für den Wasserbau bei Ausdolungsprojekten Dritter ist bereits heute in einem gewissen Umfang gewährleistet. Auch in dieser Hinsicht erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf im Sinne der nichtformulierten Volksinitiative „Bäche ans Licht“. Unter diesen Voraussetzungen erachtet der Regierungsrat die Initiative als nicht zielführend und empfiehlt sie dem Landrat zur Abweisung. Angesichts des Umstandes,

dass bereits heute im NLG eine Rechtsgrundlage existiert (§ 18 NLG), ist auch ein Gegenvorschlag nicht opportun.

Liestal, 13. Dezember 2011

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Achermann

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

betreffend nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ vom 14. Oktober 2010

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- ://:
1. Die nichtformulierte Volksinitiative „Bäche ans Licht“ wird abgelehnt.
 2. Der Initiative wird kein Gegenvorschlag gegenüber gestellt.
 3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Initiative abzulehnen.

Liestal

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: